

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/445, IV 2009/458 vom 25. Oktober 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_445,IV_2009_458

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/445, IV 2009/458 du 25 octobre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/445, IV 2009/458 del 25 ottobre 2010

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG. Wiedererwägung einer Kostengutsprache für Stehorthesen. Zweifellose Unrichtigkeit sowie Erheblichkeit der Berichtigung erfüllt. Kein Anspruch auf Vertrauensschutz beim Wiedererwägungsverfahren (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Oktober 2010, IV 2009/445 und IV 2009/458).

Erwägungen

E. 1

Da den beiden Verfahren IV 2009/445 und IV 2009/458 derselbe Sachverhalt zugrunde liegt und sich die gleichen Rechtsfragen stellen, rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (vgl. etwa BGE 128 V 124 Erw. 1). Nicht gegen eine Verfahrensvereinigung spricht, dass die Beschwerdeführerinnen in den beiden Verfahren nicht identisch sind, zumal sie kein Geheimhaltungsinteresse geltend machen, das einer Verfahrensvereinigung entgegenstünde.

E. 2

Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin die Übernahme der Kosten für eine Versorgung der Beschwerdeführerin 1 mit Stehorthesen wiedererwägungsweise abgelehnt. Dass eine Kostengutsprache für die Orthesen als Behandlungsgeräte im Zusammenhang mit den medizinischen Massnahmen zur Behandlung der Geburtsgebrechen bei der Versicherten nicht mehr in Betracht fällt, weil sie das 20. Altersjahr vollendet hat, ist unbestritten. Strittig ist der Anspruch auf Hilfsmittel.

E. 3

3.1 Versicherte Personen haben gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) im Rahmen einer vom Bundesrat aufgestellten Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zweck der funktionellen Angewöhnung bedürfen. Ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit haben Versicherte Anspruch auf Hilfsmittel, wenn sie diese infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge benötigen (Art. 21 Abs. 2 IVG). Der Bundesrat hat seine Verordnungskompetenz im Hilfsmittelbereich an das Eidgenössische Departement des Innern delegiert (Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Dieses erliess die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51). Im Rahmen der Liste im Anhang besteht nach Art. 2 Abs. 1 HVI Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge

notwendig sind. Gemäss Art. 1 Abs. 2 HVI gelten die Art. 3-9 der Verordnung sinngemäss für die Abgabe von Behandlungsgeräten, die einen notwendigen Bestandteil einer medizinischen Eingliederungsmassnahme im Sinn der Art. 12 und 13 IVG bilden und die nicht in der im Anhang der HVI enthaltenen Liste aufgeführt sind. Bei Gegenständen, die ihrer Natur nach sowohl den Charakter eines Hilfsmittels als auch denjenigen eines Behandlungsgeräts oder eines anderen Behelfs aufweisen können, ist gemäss Rz. 1006 des vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) zu beachten, dass das Gerät den vom Gesetz genannten Zweck (Fortbewegung, Herstellung des Kontakts mit der Umwelt, Selbstsorge) unmittelbar erfüllt. So könne z.B. ein Behelf, der nur nachts verwendet werde, den Hilfsmittelbegriff nicht erfüllen. Die Liste im Anhang der HVI enthält unter anderem Beinorthesen (Ziff. 2.01).

3.2 Gemäss Gutachten der Uniklinik Balgrist vom 9. Juni 2009 leidet die Beschwerdeführerin 1 seit Geburt unter anderem am Geburtsgebrehen Arthrogyrosis multiplex congenita. Ihr sei das Laufen weder mit noch ohne Hilfe möglich. Das Stehen sei nur mit Stehschienen möglich über maximal eine Stunde etwa zwei bis drei Mal pro Woche während der Arbeit. Die Beschwerdeführerin 1 könne ohne Korsett nicht frei sitzen. Ein Sitzen mit Korsett und dem entsprechenden Stuhl und Polsterung sei über mehrere Stunden möglich. Weiterhin bestünden bei ihr aufgrund der Muskelschwäche Einschränkungen für sämtliche Tätigkeiten des täglichen Lebens mit Ausnahme des Essens sowie des Zähneputzens, weshalb sie auf Hilfsmittel sowie eine speziell ausgebildete Hilfsperson angewiesen sei (IV-act. 170). Die Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin 1 hat zur Zusprache einer ganzen IV-Rente und zu einer Hilflosenentschädigung schweren Grades geführt. Wie aus dem Fragebogen für Hilflosenentschädigung vom 14. Februar 1998 hervorgeht, ist die Beschwerdeführerin 1 seit Geburt vollständig auf Hilfe beim An- und Auskleiden angewiesen, ebenso beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen. Teilweise müsse ihr die Nahrung zerkleinert werden, aber sie könne sie selbst zum Mund führen und zu sich nehmen. Zudem bedürfe sie bei der Fortbewegung in der Wohnung, im Freien sowie bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte der regelmässigen und erheblichen Hilfe Dritter. Als Hilfsmittel seien ein Fahrstuhl, ein Pflegebett, ein Korsett, Schienen, ein Stehbrett, ein Patientenlift sowie ein WC-Stuhl vorhanden (IV-act. 71-2/4). Dr. med. B. ____, Fachärztin für Rehabilitation FMH, hat in ihrem Bericht vom 30. August 2008 bestätigt, die Beschwerdeführerin 1 schätze ihre tägliche Beschäftigung im Atelier sehr, ebenso ihre Bewegungsfreiheit im gut adaptierten Elektro-Fahrstuhl. Um die genügende Durchblutung wie Gelenkbeweglichkeit der Beine zu erhalten sei es unerlässlich, dass zwei bis dreimal pro Woche das Arbeiten im Stehen durchgeführt werde. Die Belastungsfähigkeit der bewegungslosen, sehr feuchten Füsse in Fehlstellung bleibe nur möglich, wenn stets die korrigierten Fusschienen, ausgekleidet mit saugfähigem Molton, getragen würden. Diese Behelfe müssten nun ersetzt werden (IV-act. 145).

3.3 Den ärztlichen Angaben lässt sich entnehmen, dass die beantragten Stehorthesen der Beschwerdeführerin 1 zu einer Abwechslung in der Arbeitsposition verhelfen. Die Verwendung der Stehorthesen wiederum ist erforderlich, um eine bessere Durchblutung und Gelenkbeweglichkeit der Beine erreichen zu können. Die orthetische Versorgung der instabilen Beine ist demnach medizinisch durchaus erforderlich. Sie dient der Behandlung und Vorbeugung einer Zunahme des Leidens der Beschwerdeführerin, vermag aber nicht einen der gesetzlich statuierten Zwecke der Hilfsmittel, nämlich der (selbständigen) Fortbewegung, des Kontaktes mit der Umwelt oder der Selbstsorge zu erreichen. Dass die Beschwerdeführerin 1 mit den beantragten Orthesen fähig wäre, einen der gesetzlichen Zwecke zu erreichen, ist

nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts unabdingbare Leistungsvoraussetzung. Sie ist vorliegend nicht erfüllt. Eine zur Vermeidung eines Ausschlusses Schwerstinvalider vom Anspruch statuierte Ausdehnung des Anspruchs auf Sachverhalte, da mit dem Hilfsmittel eine gewisse Erhöhung der Selbständigkeit erreicht wird, wie sie das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen mit dem Entscheid i/S G. vom 6. Mai 2009 (IV 2008/389) vorgesehen hatte, lehnt die bundesgerichtliche Rechtsprechung ab (vgl. Bundesgerichtsentscheid in gleicher Sache vom 23. Oktober 2009, 8C_531/2009). Die Beschwerdeführerin 1 hat somit keinen Anspruch auf Kostenübernahme der Stehorthesen durch die IV. Zu prüfen bleibt die Zulässigkeit der Wiedererwägung der Kostengutsprache vom 19. Februar 2009.

E. 4

4.1 Nach Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Die Kostengutsprache vom 19. Februar 2009 ist in Form einer Mitteilung nach Art. 51 ATSG erfolgt. Auch der im formlosen Verfahren erlassene Entscheid kann wie eine Verfügung - nach einer bestimmten Frist - in Rechtskraft erwachsen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Rz 19 zu Art. 51 ATSG) und in Wiedererwägung gezogen werden (Kieser, a.a.O. Rz. 28 zu Art. 53 ATSG).

4.2 Die Beschwerdeführerin 2 führt aus, die Wiedererwägung sei vorliegend nicht zulässig, da es sich um einen Ermessensentscheid handle. Diese Argumentation überzeugt nicht. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin 1 seit Geburt auf vielfältige Hilfe angewiesen ist. So ist ihr das Sitzen ohne Korsett nicht möglich und zur Fortbewegung braucht sie einen Fahrstuhl. Sodann ist ein Patientenlift erforderlich. Das selbständige Stehen ist ihr ohne Orthesen nicht möglich. Weder mit noch ohne Hilfe kann sie mit diesen Orthesen herumgehen. Die Beschwerdegegnerin hat die gesetzliche Regelung auf den vorliegenden Sachverhalt falsch angewendet. Die Arztberichte sind betreffend die selbständige Fortbewegung klar, so dass es kein Ermessen braucht, um diese Berichte interpretieren zu können. Auch ist die streitige Kostenverfügung nicht aufgrund einer Schätzung oder Zumutbarkeitsbeurteilung erfolgt, die eine Annahme der zweifellosen Unrichtigkeit ausschliessen würden (vgl. SZS 2006 S. 474, U 378/05). Die Kostengutsprache war damit klar gesetzeswidrig und somit zweifellos unrichtig. Sodann ist ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung. Die Wiedererwägung ist daher zulässig und erfüllt die gesetzlichen Bedingungen.

4.3 Die Beschwerdeführerin 1 macht geltend, das Vorgehen der Beschwerdegegnerin verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Es seien ihr bereits 1998 die Kosten für Beinorthesen zugesprochen worden. Gegenstand der Wiedererwägung ist eine formell rechtskräftige Verfügung oder eine Mitteilung, die in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Formelle Rechtskraft bedeutet, dass ein Entscheid grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden kann. Dies dient der Rechtssicherheit. Deshalb gibt es kein stärker vertrauensschaffendes Instrument wie die rechtskräftige Verfügung. Der Gesetzgeber hat das Instrument der Wiedererwägung aber vorgesehen, welches der Verwaltung ermöglicht, auf formelle Verfügungen zurückzukommen und diese abzuändern, wenn sie zweifellos unrichtig sind und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist, ohne dass dabei die Vertrauensschutzproblematik zu beachten wäre. Der Durchsetzung des objektiven Rechts wurde somit unter bestimmten Voraussetzungen vor der Bestandskraft der Verfügung das höhere Interesse eingeräumt. Den Vertrauensschutz hat der Gesetzgeber

in die Regelung über den Erlass einer allfälligen Rückforderung geschoben (vgl. Art. 25 ATSG). Die Verwaltung muss im Wiedererwägungsverfahren selbst den Vertrauensschutz somit nicht beachten (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts vom 10. Mai 2006 i/S. W. [U 378/05] E. 4.5 mit weiteren Hinweisen). Selbst wenn die Voraussetzungen zur Geltendmachung des Vertrauensschutzes vorliegend zu prüfen wären, erschiene fraglich, ob die Voraussetzung des nicht wieder gut zu machenden finanziellen Nachteils erfüllt wäre. Der Vertrauensschutz steht demnach einer Wiedererwägung der Mitteilung vom 19. Februar 2009 nicht entgegen.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen sind die Beschwerden daher abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von insgesamt Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Gerichtsverfahren IV 2009/445 und IV 2009/458 sind erst nach dem Schriftenwechsel zusammengelegt worden. Die beschwerdeführenden Parteien haben je Fr. 600.-- an Kostenvorschüssen geleistet. Als unterliegende Parteien haben die Beschwerdeführerin 1 und 2 je die Hälfte der Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP), die mit den von ihnen geleisteten Kostenvorschüssen getilgt sind. Den beschwerdeführenden Parteien sind je Fr. 300.-- zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerden werden abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin 1 bezahlt die Hälfte der Gerichtskosten von Fr. 600.--, Fr. 300.-- wird ihr zurückerstattet. 3. Die Beschwerdeführerin 2 bezahlt die Hälfte der Gerichtskosten von Fr. 600.--, Fr. 300.-- wird ihr zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.